

Reduktion erschließt sich, wenn man den Blick von der Lückenfüllung zu der Situation eines Vertragsschlusses ohne die nichtige Preisanpassungsklausel wendet. Der BGH hat den Unterschied zwischen verbotener Klauselanpassung und ergänzender Vertragsauslegung darin gesehen, dass die Klauselanpassung die Klausel aufrechterhalten wolle, während die ergänzende Vertragsauslegung gerade die Nichtigkeit der Klausel voraussetze.²⁴ Dieser Unterschied ist allerdings ein eher formaler, da die ergänzende Vertragsauslegung keine inhaltliche, sondern eine methodische Regel ist,²⁵ deren inhaltliche Offenheit keine Sperre gegen eine zumindest partielle Wiederauferstehung des Verbotenen enthält.

Demgegenüber kann bei einem gedachten Vertragsschluss ohne die inkriminierte Klausel eine Anpassungslösung wegen nachträglich veränderter Umstände nur anhand inhaltlicher rechtsetzischer Kriterien (Störung der Geschäftsgrundlage, Unzumutbarkeit) vorgenommen werden. Eine Beeinträchtigung der Wirkungsweise der allgemein-schuldvertragsrechtlichen Rechtsinstitute kann jedenfalls nicht in der Zielrichtung des Verbots geltungserhaltender Reduktion liegen. Dies ist sowohl für das deutsche als auch das europäische AGB-Recht anzunehmen. Einer auch unter der Einwirkung des „effet utile“ gelegentlich zu beobachtenden Verabsolutierung europarechtlich unterlegter punktueller rechtspolitischer Anliegen sollte im Interesse einer wertenden zivilrechtlichen Gesamtwürdigung widerstanden werden.

IV. Die innere und rechtspolitische Rechtfertigung des Verbots der geltungserhaltenden Reduktion

Der undeutliche und teilweise formelhafte Umgang des BGH mit dem Verbot geltungserhaltender Reduktion deutet auf eine Schwäche der Konturen und der inneren Rechtfertigung dieser Rechtsfigur hin. Sowohl aus deutscher als auch aus europäischer Sicht verfolgt das Verbot das Ziel, dem Verwender das Verbotene seines Tuns vor Augen zu führen und die unzulässige Verwendungspraxis durch gänzliche Vereitelung des Erfolgs solcher Versuche zu einem Ende zu bringen.²⁶ Dieser erzieherische Effekt mag in der Anfangsphase des Verbraucherschutzes im AGB-Bereich begründet und sinnvoll gewesen sein. Inzwischen hat sich das AGB-Recht zu einer feinziselierten Materie fortentwickelt, welche das pri-

märe Augenmerk der AGB-Verwender von der risikolosen, weil auf gerichtliche Hilfe vertrauenden Kundenbenachteiligung auf das Problem umgelenkt hat, angesichts der scharfen gerichtlichen Kontrolle überhaupt noch beanstandungsfreie Klauseln zu formulieren.²⁷ In der neueren Literatur werden denn auch das rechtspolitische Fundament des Verbots geltungserhaltender Reduktion kritisch beurteilt und die Notwendigkeit einer die Vertragsgerechtigkeit wahrenen einschränkenden Handhabung hervorgehoben.²⁸ In keinem Falle ist es Aufgabe des Verbots, den Anwendungsbereich der auf Wahrung von Vertragsgerechtigkeit angelegten all-gemein-schuldvertragsrechtlichen Rechtsinstitute wie der Störung der Geschäftsgrundlage einzuschränken.

V. Schlussbemerkung

Auch nach dem Urteil des VIII. Zivilsenats des BGH vom 15.4.2015 bleiben Fragen der Preisanpassung in Energielieferungsverträgen ungeklärt. Dazu gehören insbesondere solche der europarechtlichen (Un-)Bedenklichkeit der im vorliegenden Urteil gefundenen Lösung zur ergänzenden Vertragsauslegung²⁹ wie auch die Rolle der t-3-Rechtsprechung bei Preisanpassungen gegenüber Tarifkunden auf der Grundlage der AVBGasV bzw. der GasGVV im Gefolge der Verwerfung dieser Anpassungsregelungen durch den EuGH in seinen Entscheidungen vom 23.10.2014.³⁰ ■

24 BGH, NJW 2013, 991 = NZM 2013, 474 Rn. 30.

25 Vgl. Thomas, AcP 209 (2009), 84 (121).

26 BGH, NJW 2013, 991 = NZM 2013, 474 Rn. 29; EuGH, ECLI:EU:C:2012:349 = NJW 2012, 2257 = EuZW 2012, 754 Rn. 68 f.

27 Staudinger/Schlosser, BGB, Neubearb. 2013, § 306 Rn. 24.

28 Staudinger/Schlosser, § 306 Rn. 13 a, 22 ff.; Uffmann, NJW 2012, 2225 (2229 f.); Kühne in Gundel/Lange, Die Energiewirtschaft im Instrumentenmix, 2013, 57, 69 ff.

29 Markert, Versorgungswirtschaft 2015, 208, hält die Befassung des EuGH durch ein Vorabentscheidungsersuchen seitens eines Instanzgerichts in Deutschland für wünschenswert.

30 EuGH, ECLI:EU:C:2013:180 = NJW 2013, 2253 = EuZW 2013, 461 = NZM 2013, 471 – Gassonderkundenvertrag; EuGH, ECLI:EU:C:2014:2317 = NJW 2015, 849 = EuZW 2015, 108 = NZM 2014, 871 – Gastarifkundenvertrag.

Bericht

Rechtsanwalt Professor Dr. Burghard Piltz*

Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht

Der – den herkömmlichen IPR-Ansatz bei Kaufverträgen verdrängende – Siegeszug des UN-Kaufrechts setzt sich fort: 83 Vertragsstaaten, Rücknahme von Vorbehalten und mehr als 3000 Entscheidungen staatlicher Gerichte und Schiedsgerichte belegen, dass das UN-Kaufrecht für die internationale Handelspraxis von zentraler Bedeutung ist. Zwar ist das UN-Kaufrecht nicht zwingend und kann ausgeschlossen werden. In Anbetracht seiner breiten internationalen Akzeptanz sollte ein Ausschluss jedoch nicht ohne sorgfältige Abwägung der sich für jede Alternative ergebenden Konsequenzen erfolgen, zumal das UN-Kaufrecht gerade dem deutschen Kaufrecht des BGB/HGB deutlich überlegen ist (s. Piltz, NJW 2012, 3061). Der Beitrag aktualisiert die Liste der Vertragsstaaten, gibt Hinweise zu jüngeren Arbeitsmitteln und fasst insbesondere aufbauend auf der Gliederung der vorangegangenen Beiträge (zuletzt Piltz, NJW 2013, 2567) seitdem weiter bekannt gewordene in- und ausländische Rechtsprechung zusammen.

I. Vertragsstaaten

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht bzw. CISG)¹ ist nach dem Stand vom 1.7.2015 von insgesamt 83 Staaten ratifiziert bzw. angenommen worden.² Seit dem 1.7.2013 sind als weitere Vertragsstaaten hinzugekommen:

- Bahrain, in Kraft seit 1.10.2014;
- Kongo, in Kraft seit 1.7.2015;
- Guyana, in Kraft ab 1.10.2015;
- Madagaskar, in Kraft ab 1.10.2015.

* Der Autor ist Rechtsanwalt im Hamburger Büro der Kanzlei *Ablers & Vogel PartG mbB*.

1 BGBl. II 1989, 586.

2 Zusammenstellung sämtlicher Vertragsstaaten unter www.uncitral.org sowie ferner in IHR 2014, 258.

Des Weiteren hat Norwegen wie zuvor bereits Dänemark, Finnland und Schweden den zu Art. 92 erklärten Vorbehalt zurückgenommen, so dass nunmehr alle Vertragsstaaten sowohl Teil II wie auch Teil III des UN-Kaufrechts anwenden. Zwischenzeitlich gilt auch für den Kongo, Montenegro und Russland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen,³ das in Ergänzung zum UN-Kaufrecht namentlich bei Importverträgen auch aus deutscher Sicht beachtlich sein kann.⁴

II. Hinweise zu aktuellen Arbeitsmitteln

Im Berichtszeitraum sind neben den CISG Advisory Council-Opinions Nr. 11 (issues raised by documents under the CISG focusing on the buyer's payment duty),⁵ Nr. 12 (liability of the seller for damages arising out of personal injuries and property damages caused by goods and services under the CISG),⁶ Nr. 13 (inclusion of standard terms under the CISG),⁷ Nr. 14 (interest under Art. 78),⁸ Nr. 15 (reservations under Articles 95 and 96 CISG)⁹ und Nr. 16 (exclusion of the CISG under Article 6)¹⁰ weitere Monografien sowie Neuauflagen von Kommentaren zum UN-Kaufrecht erschienen, insbesondere:

- *Adame Martinez*, Specific Performance as the preferred remedy in comparative Law and CISG, 2013;
- *Brunner*, UN-Kaufrecht – CISG, 2. Aufl. 2014;
- *DiMatteo*, International Sales Law, 2014;
- *Eckert/Maifeld/Matthiesen*, HdB des Kaufrechts, 2. Aufl. 2014;
- *Saidov*, Conformity of Goods and Documents, 2015;
- *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, 5. Aufl. 2013;
- *Schlechtriem/Schwenzler*, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht – CISG, 6. Aufl. 2013;
- *Spagnolo*, CISG Exclusion and Legal Efficiency, 2014.

Außerordentlich hilfreich bei der Erschließung der weltweiten Rechtsprechung sind die das UN-Kaufrecht erfassenden Internet-Datenbanken. Neben der Datenbank der UNCITRAL,¹¹ über die unter anderem der aktuelle Ratifikationsstand eingesehen werden kann, werden im nachfolgenden Text in Bezug genommen:

- www.cisg.law.pace.edu: Materialien und Kommentierungen, umfangreiche Literatur- und Rechtsprechungshinweise sowie weitere Links;¹²
- www.globalsaleslaw.org: umfassende Datenbank, Entscheidungen vielfach im Volltext;¹³
- www.cisg.fr: französische Urteile;¹⁴
- www.rechtspraak.nl: niederländische Urteile;¹⁵
- www.cisgspanish.com: Urteile aus spanischsprachigen Ländern.¹⁶

Eine Textsammlung (5. Version 2013) des UN-Kaufrechts in 39 Sprachen findet sich unter <http://cisg7.institut-e-business.de/index2.php?lang=1>.¹⁷

III. Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht

1. Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts

Die Gerichte der Vertragsstaaten wenden das UN-Kaufrecht an, wenn ein internationaler Warenkauf- oder Warenherstellungsvertrag zu beurteilen ist. Entscheidend ist die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrags, nicht seine Bezeichnung. Weil der Vertrag auf die Übertragung von Eigentum zielte, keine zeitliche Gebrauchsbeschränkung enthielt und der Preis in einer Summe zu zahlen war, wurde das UN-Kaufrecht daher auch auf einen ausdrücklich als Lizenzvertrag über Software bezeichneten Vertrag („this software is licensed not sold“) angewandt.¹⁸ Beachtlich ist zudem, dass das Gericht Soft-

ware als Ware im Sinne des UN-Kaufrechts qualifiziert, auch wenn die Software nicht auf einem stofflichen Träger aufgenommen ist¹⁹ und daher – anders als teilweise für die Qualifizierung des Begriffs „Ware“ als erheblich erachtet – nicht die Überlassung eines Datenträgers erfolgt. Auch die Rückkaufsvereinbarung aus einem Leasingvertrag kann kaufvertragstypisch sein und unterliegt dann dem UN-Kaufrecht.²⁰ Für den gesetzlichen Schuldbeitritt auf Grund einer Firmenfortführung nach § 25 HGB gilt das UN-Kaufrecht jedoch nicht.²¹

Kaufverträge, die neben den kauftypischen weiteren, nicht kauftypische Pflichten vorsehen, unterliegen dem UN-Kaufrecht, solange sie innerhalb der in Art. 3 CISG abgesteckten Grenzen bleiben. Der bloße Umstand, dass in einem Vertrag von der „Annahme des Werks“ die Rede ist, führt daher nicht zur Nichtanwendung des UN-Kaufrechts.²² Eigenhändler- oder Vertriebshändlerverträge (Distributionsverträge) werden – wie bisher auch ganz überwiegend – nicht als Kaufverträge im Sinne des UN-Kaufrechts qualifiziert; anders hingegen die in ihrer Durchführung abgeschlossenen einzelnen Liefergeschäfte, die grundsätzlich Kaufverträge im Sinne des UN-Kaufrechts sind.²³

Ausdrücklich ausgenommen von dem Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts sind Käufe für den persönlichen Gebrauch, Art. 2 Buchst. a CISG. Wenn ein pensionierter Beamter, der Reitsport betreibt, ein Pferd kauft²⁴ oder eine Küche für den persönlichen Bedarf angeschafft wird und der Verkäufer darum wusste,²⁵ ist das UN-Kaufrecht infolgedessen nicht anwendbar. Art. 2 Buchst. a CISG gilt allerdings nur für die letzte Absatzstufe, nämlich den Verkauf des Letztverkäufers an den privaten Käufer. Besondere Bestimmungen für die vorgelagerten Handelsstufen wie die im deutschen Recht zwingend geltenden §§ 478 f. BGB kennt das UN-Kaufrecht nicht. Dieser Unterschied ist aus Sicht des deutschen Verkäufers ein ernstes Argument gegen die Vereinbarung des BGB für internationale Kaufverträge und für die Anwendung des UN-Kaufrechts.

Das UN-Kaufrecht regelt als internationales Einheitsrecht seinen Anwendungsbereich autonom und gilt ohne Vorschaltung internationalprivatrechtlicher Arbeitsschritte²⁶ unmittelbar für alle erkennbar internationalen Warenkaufverträge, wenn diese einen Kontakt zu mindestens einem der derzeit 83 Vertragsstaaten aufweisen, Art. 1 I und II CISG. Danach kommt das UN-Kaufrecht zum einen zur Anwendung, wenn

3 Näher dazu www.uncitral.org.

4 Vgl. *Hilberg*, IHR 2007, 12 (56).

5 IHR 2013, 258.

6 IHR 2014, 82.

7 IHR 2014, 34.

8 IHR 2014, 204.

9 IHR 2014, 116.

10 IHR 2015, 116.

11 www.uncitral.org.

12 Im Folgenden: CISG-Pace.

13 Im Folgenden: CISG-online.

14 Im Folgenden: CISG-France.

15 Im Folgenden: CISG-Niederlande.

16 Im Folgenden: CISG-Spanisch.

17 Datum des letzten Abrufs aller vorgenannten Webseiten: 10.8.2015.

18 *Rechtbank Midden-Nederland*, Urt. v. 25.3.2015, CISG-Niederlande (4.12, 4.16).

19 *Rechtbank Midden-Nederland*, Urt. v. 25.3.2015, CISG-Niederlande (4.12).

20 *BGH*, NJW-RR 2014, 1202 (1213).

21 *BGH*, NZG 2014, 511.

22 *Hof's-Hertogenbusch*, Urt. v. 17.12.2013, CISG-Niederlande.

23 *Cour d'Appel de Reims*, CISG-online Nr. 2479.

24 *LG Münster*, Urt. v. 11.9.2013 – 12 O 332/12, BeckRS 2014, 20904.

25 *BGH*, NJW 2013, 1431.

26 *Tribunale de Forlì*, IHR 2013, 161 (162).

sich die Geschäftsniederlassungen des Verkäufers und des Käufers jeweils in verschiedenen Vertragsstaaten befinden, Art. 1 I Buchst. a CISG. Diese Alternative erfasst den ganz überwiegenden Teil der von den Gerichten insoweit problemlos entschiedenen Fälle. Darüber hinaus kommt das UN-Kaufrecht auch zur Anwendung, wenn der Verkäufer und der Käufer zwar in verschiedenen Staaten niedergelassen sind, diese aber nicht beide Vertragsstaaten sind und dafür das Internationale Privatrecht des angerufenen Gerichts eines Vertragsstaats auf die Rechtsordnung des gleichen oder eines anderen Vertragsstaats verweist, Art. 1 I Buchst. b CISG.²⁷ Daraus folgt: Für Rechtsanwender in Deutschland gilt das UN-Kaufrecht nicht nur für Verträge zwischen Parteien, die in verschiedenen Vertragsstaaten niedergelassen sind, sondern – Niederlassungen der Vertragsparteien jedenfalls in verschiedenen Staaten unterstellt – auf Grund objektiver Anknüpfung an das Recht des Verkäufers²⁸ praktisch für alle Exportverträge oder für Verkauf- wie auch Kaufverträge, wenn die Parteien das Recht eines Vertragsstaats gewählt haben. Anders gewendet: Das UN-Kaufrecht kann durchaus auch für Verträge mit Parteien einschlägig sein, die nicht in Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts niedergelassen sind. Der Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts reicht damit deutlich über die 83 Vertragsstaaten hinaus.

Den Parteien steht es allerdings frei, das UN-Kaufrecht – ausdrücklich oder stillschweigend – auszuschließen, Art. 6 CISG. Nach Ansicht des OLG München²⁹ soll bereits die Vereinbarung deutschen Rechts den Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Konsequenz haben. Leider führt das Gericht nicht aus, welche Gründe zu dieser, von der in der Entscheidung zitierten Kommentarstelle nicht getragenen Beurteilung geführt haben. Weitere Erwägungen des Gerichts hätten nicht zuletzt auch im Hinblick auf Art. 7 I CISG nahegelegen, da sowohl in Deutschland³⁰ als auch in den anderen Vertragsstaaten³¹ ganz vorherrschend der gegenteilige Standpunkt vertreten wird. Unabhängig von der Bewertung einfacher Rechtswahlklauseln setzt ein Ausschluss des UN-Kaufrechts in jedem Fall eine rechtlich wirksame Einigung des Käufers und des Verkäufers voraus. Ausschlussklauseln in AGB wirken daher nur, wenn die AGB Vertragsinhalt geworden sind. Da ohne wirksamen Ausschluss für das Vertragsverhältnis das UN-Kaufrecht maßgeblich ist, beurteilt sich die Einbeziehung der AGB selbst dann, wenn die AGB-Klauseln im Ergebnis den Ausschluss des UN-Kaufrechts vorsehen, nach dem UN-Kaufrecht.³²

Wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des UN-Kaufrechts gegeben sind, ist primär das UN-Kaufrecht maßgeblich und in seinem Geltungsbereich der Rückgriff auf Rechtsnormen nationaler Provenienz ausgeschlossen. Dieser Regel folgt praktisch die gesamte Rechtsprechung, ohne dass besondere Probleme aufgeworfen werden.³³ Nicht nachvollziehbar bleibt, warum ein Kaufvertrag auf Probe („Compraventa a ensayo o prueba“), der nicht rein konsensual, sondern durch Entgegennahme eines Musters zu Stande kommt, nicht dem UN-Kaufrecht unterliegen soll.³⁴ Für alle nach dem UN-Kaufrecht zu beurteilenden Kaufverträge regeln die Bestimmungen des UN-Kaufrechts den Abschluss des Vertrags einschließlich der Einbeziehung von AGB und die zu wählenden Förmlichkeiten, Art. 4, 11 und 29 I CISG. Entgegen der insbesondere in Europa fast ausnahmslos anders vorgehenden Rechtsprechung³⁵ hat der BGH³⁶, nun allerdings entschieden, dass das UN-Kaufrecht nicht für das wirksame Zustandekommen von Gerichtsstandsklauseln in ansonsten dem UN-Kaufrecht unterstehenden Verträgen gilt. Neben dem Zustandekommen des Kaufvertrags beurteilen sich insbesondere die aus dem Kaufvertrag erwachsenden

Primär- und Sekundärpflichten des Käufers und des Verkäufers nach den Bestimmungen des UN-Kaufrechts, Art. 4 CISG. Folglich ist ein Rückgriff auf nationales Zurückbehaltungsrecht verschlossen; stattdessen gilt Art. 71 CISG.³⁷ Insbesondere bestimmen sich nach dem UN-Kaufrecht die Voraussetzungen und Konsequenzen der Lieferung vertragswidriger Ware, Art. 35 ff. CISG. Das UN-Kaufrecht gilt folglich auch für die versteckten Mängel des romanischen Rechts.³⁸ Gleichermaßen ist die Verwirkung von Rechten nach den aus dem UN-Kaufrecht ableitbaren Wertungen und allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden.³⁹ Nicht Regelungsmaterie des UN-Kaufrechts ist jedoch die Verjährung.⁴⁰ Bei der Aufrechnung hingegen ist zu differenzieren: Das UN-Kaufrecht regelt nicht die Aufrechnung solcher Ansprüche, die sich nicht lediglich aus einem dem UN-Kaufrecht unterliegenden Vertragsverhältnis ergeben.⁴¹ Soweit sich hingegen Forderungen aus demselben, dem UN-Kaufrecht unterliegenden Lieferverhältnis verrechenbar gegenüberstehen und kein Aufrechnungsausschluss vereinbart ist, ist Folge der zu erklärenden Aufrechnung, dass die Ansprüche durch Verrechnung erlöschen, soweit sie betragsmäßig übereinstimmen.⁴² Die Aufrechnung von Ansprüchen aus unterschiedlichen UN-Kaufrecht-Verträgen beurteilt sich im Prinzip nicht nach dem UN-Kaufrecht,⁴³ es sei denn, dass die Parteien die einzelnen Lieferverträge als einheitliches, dem UN-Kaufrecht unterworfenen Gesamtrechtsverhältnis bewerten wollen.⁴⁴

2. Vertragsabschluss

Allgemeine Rechtsfragen zum Vertragsschluss haben die Gerichte im Berichtszeitraum kaum beschäftigt. Insbesondere zu dem in Art. 14 I 2 CISG niedergelegten Erfordernis der Preisbestimmtheit, das in der Vergangenheit immer wieder im Vordergrund stand, ist keine weitere Entscheidung ergangen. Ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags ist nach Art. 14 I CISG jedenfalls bestimmt genug, wenn der Kaufgegenstand

27 BGH, NJW-RR 2014, 1202; *Cour d'Appel de Toulouse*, Urt. v. 18.3.2014, CISG-France; *Bundesgericht* (Schweiz), CISG-online Nr. 2482.

28 Vgl. Art. 4 Ia Rom I-VO.

29 OLG München, IHR 2014, 68 = BeckRS 2013, 17417.

30 Grundlegend BGH, NJW 1999, 18.

31 Zuletzt etwa *Corte Cubana de Arbitraje Comercial Internacional*, CISG-online Nr. 2579; *Cour de Cassation*, CISG-online Nr. 2311; *Tribunale de Forlì*, IHR 2013, 197 = CISG-online Nr. 2585; *ÖstOGH*, CISG-online Nr. 2308; *Handelsgericht Kanton Aargau*, CISG-online Nr. 2431; *Foreign Trade Court of Arbitration* (Serbien), CISG-online Nr. 2358; *Tribunal of International Commercial Arbitration* (Ukraine), CISG-online Nr. 2556; *United States District Court, Western District of Pennsylvania*, CISG-online Nr. 2490.

32 *Rechtbank Rotterdam*, CISG-online Nr. 2558; *Rechtbank Gelderland*, Urt. v. 19.3.2014, CISG-Niederlande.

33 Aus unerfindlichen Gründen anders vorgehend, dh die Maßgeblichkeit des UN-Kaufrechts bejahend und dann gleichwohl nationales Leistungsstörungenrecht anwendend, OLG Koblenz, IHR 2014, 65 (mit abl. Anm. Piltz) = BeckRS 2012, 24995.

34 So *Audiencia Provincial de Badajoz*, CISG-online Nr. 2530.

35 Insbes. etwa OLG Düsseldorf, NJOZ 2015, 636 = IHR 2015, 18; OLG Celle, EuZW 2010, 118 = IHR 2010, 81; *Cour de Cassation*, CISG-online Nr. 344; *Tribunale di Rovereto*, CISG-online Nr. 1590; *Rechtbank Amsterdam*, CISG-online Nr. 2065. Aber auch *Superior Court of Justice Ontario*, CISG-online Nr. 1139; *United States District Court, M. D. Alabama, Eastern Division*, CISG-online Nr. 2092, und *United States District Court, Eastern District of California*, CISG-online Nr. 2089.

36 BGH, NJW 2015, 2584 (unter Nr. 9 in diesem Heft).

37 OLG Köln, IHR 2015, 60 (65) = BeckRS 2014, 03701.

38 AA *Corte Cubana de Arbitraje Comercial Internacional*, CISG-online Nr. 2579.

39 BGH, NZG 2014, 511 = IHR 2014, 25 (28).

40 BGH, NZG 2014, 511 = IHR 2014, 25 (28).

41 BGH, NJW 2014, 3156 = IHR 2014, 136.

42 BGHZ 202, 258 = NJW 2015, 867 Rn. 59; *Handelsgericht St. Gallen*, IHR 2014, 16 (21).

43 BGHZ 202, 258 = NJW 2015, 867 Rn. 60.

44 BGHZ 202, 258 = NJW 2015, 867 Rn. 62.

benannt und die zu liefernde Menge und der zu zahlende Preis ausdrücklich beziffert werden.⁴⁵ Die Anzahl zu liefernder Gehölzstecklinge kann allerdings auch umschrieben werden, indem die damit bepflanzte Fläche („10 ha großen Fläche“) bezeichnet wird.⁴⁶ Anders als nach dem Recht des BGB kann ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags noch nach Zugang bei dem Adressaten einseitig widerrufen werden, sofern der Widerruf vor Abgabe der Annahmeerklärung des Angebotsempfängers erfolgt und aus den gesamten Umständen nicht auf eine unwiderrufliche Bindung des Anbietenden zu schließen ist, Art. 16 CISG. Formuliert der Anbietende jedoch „hält sich an dieses Verhandlungsprotokoll bis ... gebunden“, ist dies ein Ausschluss der Widerruflichkeit,⁴⁷ Art. 16 II Buchst. a CISG. Das Vertragsangebot bedarf dann der Annahme, um einen Vertrag zu begründen. Die Angabe einer abweichenden Liefermenge⁴⁸ in der Annahmeerklärung ist eine wesentlichen Änderung des Vertragsangebots und stellt daher ein Gegenangebot dar, Art. 19 I CISG, wohingegen die Anpassung der in dem Angebot aufgeführten Liefertermine an den zwischenzeitlichen Zeitablauf als unwesentlich gesehen wurde.⁴⁹ Anders als nach § 150 I BGB beinhaltet unter dem UN-Kaufrecht die verspätete Annahme nicht automatisch ein Gegenangebot. Eine verspätete Annahmeerklärung hat jedoch den Vertragsabschluss zur Folge, wenn der Anbietende den verspätet Annehmenden umgehend ausdrücklich oder konkludent in diesem Sinne informiert, Art. 21 I CISG, etwa einen Tag nach Erhalt der verspäteten Annahmeerklärung per E-Mail die Erledigung von Maßnahmen zur Durchführung des Vertrags mitteilt.⁵⁰

Anders als allgemeine Rechtsfragen zum Vertragsschluss ist die Einbeziehung von AGB eine immer wieder beschäftigende Thematik. Die Maßgeblichkeit von AGB kann zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart werden oder sich aus beachtlichen Gebräuchen oder Gepflogenheiten ergeben, Art. 6, 9 CISG. AGB können aber auch unabhängig davon Vertragsinhalt werden, wenn das Angebot des Verwenders zum Abschluss des Kaufvertrags auf die Geltung der AGB hinweist, die AGB spätestens bei Vertragsabschluss der anderen Seite vorliegen und die andere Seite das Vertragsangebot bestätigt, ohne den AGB zu widersprechen.⁵¹ Ein allgemeiner AGB-Hinweis in einem Schreiben, in dem die Kundschaft des Verwenders über den Zusammenschluss mit einem anderen Unternehmen informiert wird, hat aber nicht zur Folge, dass die AGB damit für ein bestimmtes Geschäft gelten.⁵² Vielmehr muss der Hinweis auf die Geltung der AGB in den für den Abschluss des Vertrags konstitutiven Erklärungen enthalten sein.⁵³ Ein Geltungshinweis erst in einer nachfolgenden Rechnung ist daher zu spät,⁵⁴ selbst wenn dort vermerkt ist, dass die Rechnung den Kaufvertrag zu Stande bringt.⁵⁵

Des Weiteren muss der eigentliche AGB-Text der Gegenseite entweder übersandt oder anderweitig zugänglich gemacht werden,⁵⁶ so dass er der anderen Vertragspartei spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegt und sie nicht erst noch Erkundigungen einziehen muss.⁵⁷ Mit der Hinterlegung des AGB-Textes im Internet sind die AGB nicht hinreichend zugänglich gemacht.⁵⁸ Die – für die Einbeziehung von AGB in Holland vorgesehene – Deponierung bei einer Kammer genügt bei Geltung des UN-Kaufrechts ebenfalls nicht.⁵⁹ Mit der Kenntnisverschaffungspflicht des Verwenders geht einher, dass der Text der AGB in einer Sprache zur Verfügung gestellt wird, die Übersetzungsobliegenheiten der anderen Vertragspartei erübrigen. Von einem niederländischen Unternehmen gegenüber einem österreichischen Geschäftspartner gestellte, in niederländischer Sprache abgefasste AGB sind daher nicht wirksam einbezogen, wenn die Verhandlungen in Deutsch bzw. Englisch geführt wurden.⁶⁰

3. Primärpflichten des Verkäufers und des Käufers

a) *Pflichten des Verkäufers.* Bei der Pflicht des Verkäufers zur Lieferung der Ware differenziert Art. 31 CISG nach Beförderungsverkäufen, Art. 31 Buchst. a CISG, und anderen Gestaltungen, Art. 31 Buchst. b und Buchst. c CISG. Bei einem Beförderungsverkauf besteht die dem Verkäufer obliegende Lieferhandlung in der Übergabe der Ware an den Beförderer zur Übermittlung an den Käufer, Art. 31 Buchst. a CISG. Die Übergabe ist jedoch nicht bewiesen, wenn das Dokument über die Übergabe weder einen Stempel der Spedition trägt noch darlegt, welche Person die Ware für den Spediteur in Empfang genommen hat.⁶¹ Aus den Ausführungen der Rechtsprechung zur Abgrenzung der Incoterms-Klausel DDP⁶² folgt, dass wenn der Lieferort, an dem der Verkäufer die jeweils maßgebliche Lieferhandlung vorzunehmen hat, und der Ort, an dem der Käufer die Ware zu übernehmen hat, nicht identisch sind, ein Beförderungskauf iSd Art. 31 Buchst. a CISG vorliegt. Daher begründet allein der Umstand, dass der Verkäufer die Ware für den Transport bereitstellt und der Käufer einen Beförderer beauftragt, die Ware an den Bestimmungsort zu bringen, nicht unbedingt die Annahme einer Holschuld,⁶³ vielmehr ist nicht ausgeschlossen, dass auch bei einem Beförderungsverkauf⁶⁴ und abweichend von den dispositiven Regelungen in Art. 31 Buchst. a und Art. 32 II CISG der Verkäufer die Ware lediglich bereitstellt und der Käufer den Transport der Ware organisiert.⁶⁵ Zutreffend ist hingegen die Feststellung, dass Art. 32 I CISG nur für Beförderungsverkäufe gilt.⁶⁶ Für gattungsmäßig bezeichnete, aus einem bestimmten Bestand zu entnehmende Ware (Stecklingsruten auf einer bestimmten Anbaufläche) bestimmt sich der Lieferort, wenn ein Beförderungsverkauf iSd Art. 31 Buchst. a CISG nicht vorliegt, nach Art. 31 Buchst. b CISG.⁶⁷

Haben die Parteien für die Lieferung weder ein Lieferdatum noch eine Lieferfrist vorgesehen, ist die Lieferung innerhalb angemessener Frist nach Vertragsabschluss vorzunehmen, Art. 33 Buchst. c CISG. Hierzu hat die Rechtsprechung festgestellt, dass mangels einer besonderen Dringlichkeit für die Lieferung nicht verderblicher Ware, die der Käufer an seine überseeischen Kunden weiterverkaufen möchte, 21 Tage angemessen sind.⁶⁸

45 Hof van Beroep Antwerpen, Urt. v. 17.12.2012, CISG-Pace.

46 OLG Brandenburg, IHR 2014, 228 = BeckRS 2014, 14273.

47 Rechtbank Limburg, CISG-online 2542.

48 Cour de Cassation, Urt. v. 27.5.2014, CISG-France.

49 Rechtbank Limburg, CISG-online Nr. 2542.

50 BGH, IHR 2014, 56 (57) = BeckRS 2014, 03668.

51 So grundlegend BGHZ 149, 113 = NJW 2002, 370 (372).

52 Gerechtshof 's Hertogenbosch, CISG-online Nr. 2582.

53 Vgl. Rechtbank Rotterdam, CISG-online Nr. 2558.

54 Gerechtshof 's Hertogenbosch, CISG-online Nr. 2582.

55 Rechtbank Gelderland, Urt. v. 19.3.2014, CISG-Niederlande.

56 LG Kleve, Urt. v. 11.6.2014 – 2 O 119/13, BeckRS 2014, 12748.

57 OLG Naumburg, NJOZ 2013, 1764 = IHR 2013, 158 (161).

58 Gerechtshof Den Haag, CISG-online Nr. 2515; LG Kleve, Urt. v. 11.6.

2014 – 2 O 119/13, BeckRS 2014, 12748; United States District Court,

Western District of Pennsylvania, CISG-online Nr. 2490; aA Rechtbank

Amsterdam, CISG-online Nr. 2512.

59 Gerechtshof Den Haag, CISG-online Nr. 2515.

60 Rechtbank Gelderland, CISG-online Nr. 2590.

61 LG Darmstadt, IHR 2014, 69.

62 BGHZ 195, 243 = NJW-RR 2013, 309 = IHR 2013, 15.

63 So aber Obergericht des Kantons Zug, IHR 2014, 149 (6.4).

64 Lieferort und Übernahmeort sind nicht identisch, s. o. Fn. 62.

65 Vgl. Staudinger/Magnus, Wiener UN-Kaufrecht (CISG), Neubearb.

2013, Art. 31 Rn. 16.

66 Obergericht des Kantons Zug, IHR 2014, 149 (6.6).

67 OLG Brandenburg, IHR 2014, 228 = BeckRS 2014, 14273.

68 ICC Arbitration Case No. 16369, Yearbook Commercial Arbitration XXXIX, 2014, 169 Nr. 94.

b) *Pflichten des Käufers*. Der Käufer hat insbesondere den Kaufpreis zu zahlen, Art. 53 CISG. Vorbehaltlich entgegenstehender Umstände, insbesondere vorbehaltlich anderslautender Absprachen, ist der Kaufpreis erst fällig, nachdem die Ware dem Käufer zur Verfügung steht und er Gelegenheit hatte, sie zu untersuchen, Art. 58 CISG. Im Fall einer Holschuld ist der Kaufpreis daher fällig, wenn der Verkäufer die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Übernahme der Ware durch den Käufer getroffen hat, insbesondere die Ware individualisiert, den Käufer hiervon informiert und eine angemessene Frist zur Abholung der Ware und Bezahlung des Kaufpreises eingeräumt hat.⁶⁹ Ohne festzustellen, ob der Erhalt einer Rechnung Voraussetzung für die Fälligkeit ist, sieht die *Audiencia Provincial de Barcelona* eine gegenüber einem Spanier in Englisch aufgemachte Rechnung jedenfalls als ausreichend an, da Englisch die „lingua franca“ des internationalen Handels sei und der Käufer zudem mehrere in Englisch aufgesetzte Rechnungen widerspruchsfrei entgegengenommen habe.⁷⁰

c) *Gemeinsame Vorschriften*. Eine Vertragspartei hat für die Nichterfüllung ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn sie sich nach Art. 71 CISG auf ein Zurückhalterrecht berufen kann. Ohne Berücksichtigung der gut begründeten Gegenmeinung, die in der Nichtbeachtung der Benachrichtigungspflicht nach Art. 71 III CISG lediglich eine Pflichtverletzung sieht, die zu Schadensersatzansprüchen der anderen Vertragsseite führen kann,⁷¹ wird in der Rechtsprechung ganz überwiegend vertreten, dass bei Nichtbeachtung der Benachrichtigungspflicht das Zurückbehaltungsrecht des Art. 71 CISG entfällt.⁷² Ein Recht des Käufers, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 71 CISG die Zahlung des Kaufpreises wegen einer Schlechtleistung des Verkäufers zurückhalten zu können, wird von der Rechtsprechung hingegen uneinheitlich gesehen.⁷³

Nur unter ganz engen Voraussetzungen sieht Art. 79 CISG darüber hinaus vor, dass die ihre Pflichten nicht erfüllende, aber nicht nach Art. 71 oder 80 CISG befreite und daher grundsätzlich die Vertragsverletzung verantwortende Partei gleichwohl keinen Schadensersatz leisten muss. Die nach Art. 79 I CISG erforderliche Unvermeidbarkeit der Vertragsstörung ist aber nicht dargetan, wenn zur Zeit des Vertragsabschlusses das Risiko vernünftigerweise kontrollierbar war.⁷⁴

4. Pflichtverletzungen des Verkäufers

a) *Vertragswidrige Lieferung*. Nach rügeloser Übernahme der Ware hat der Käufer eine etwaige Vertragswidrigkeit zu beweisen, wenn er daraus Ansprüche gegen den Verkäufer ableitet.⁷⁵ Weist der Käufer die Lieferung jedoch zurück, tritt eine Beweislastumkehr ein und der Verkäufer muss die Vertragsgemäßheit der Ware behaupten und gegebenenfalls beweisen.⁷⁶

Nach Art. 35 I CISG ist die gelieferte Ware vertragswidrig, soweit sie nicht den vertraglichen Absprachen entspricht oder vorbehaltlich anderer Absprachen, Gepflogenheiten oder Gebräuche, Art. 6, 9 CISG, nicht den Anforderungen des Art. 35 II CISG genügt. Nach Art. 35 II Buchst. a CISG ist der Verkäufer grundsätzlich aber nicht für die Einhaltung der im Land des Käufers geltenden, insbesondere öffentlich-rechtlichen Standards verantwortlich, so dass etwa den dortigen Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers, des Arbeitnehmers oder der Umwelt nicht entsprechende Ware gleichwohl nicht kaufrechtlich vertragswidrig ist.⁷⁷ Anders ist es jedoch, wenn dem Verkäufer die Vorschriften des Bestimmungslandes auf Grund besonderer Umstände bekannt sind

oder bekannt sein müssten; eine solche Situation ist gegeben, wenn der Verkäufer regelmäßig im Internet auf den Markt im Bestimmungsland zielende Angebote veröffentlicht und um den Einsatz des verkauften Produkts im Bestimmungsland weiß.⁷⁸

Zur Wahrung der Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger Ware – abgesehen von Rechtsbehelfen wegen Lieferung rechtsmangelhafter Ware, Art. 43 CISG, jedoch nicht bei anderen Leistungsstörungen⁷⁹ – hat der Käufer die Vertragswidrigkeit anzuzeigen, Art. 39 CISG, um seinen Willen zur Beanstandung der Ware zum Ausdruck zu bringen.⁸⁰ Für die Anzeige kann in AGB die Einhaltung der Schriftform vorgesehen werden.⁸¹

Das Anzeigeeerfordernis gilt nicht nur für die eigentliche Lieferung, sondern gleichermaßen für Nach- und Ersatzlieferungen sowie Nachbesserungen⁸² und ist innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, Art. 39 I CISG. Die Gerichte in Deutschland und Holland neigen zu Fristen von zwei Wochen bis zu einem Monat.⁸³ Mehr als zwei Monate sind jedenfalls verspätet.⁸⁴ Die Frist für die Anzeige läuft an, sobald der Käufer die Vertragswidrigkeit festgestellt hat oder hätte feststellen müssen,⁸⁵ Art. 39 I CISG. Eine zusätzliche, kurze Frist für die Untersuchung der Ware, Art. 38 CISG, kommt dem Käufer daher nur zu, soweit die Vertragswidrigkeit nicht bereits bei Übernahme der Ware festgestellt wurde oder jedenfalls hätte festgestellt werden müssen.⁸⁶ Im Fall einer Holschuld nach Art. 31 Buchst. b CISG beginnt die Untersuchungspflicht mit Zurverfügungstellung der Ware am Lieferort.⁸⁷ Zutreffend weist das *OLG Brandenburg* darauf hin, dass der Käufer sich in diesem Fall nicht auf Art. 38 II CISG berufen kann. Obwohl eine Weiterversendung der Ware durch den Käufer sich nach dem Sachverhalt geradezu aufdrängte, untersucht das Gericht nicht, ob nicht Art. 38 III CISG zu einer Verschiebung des Beginns der Untersuchungsfrist hätte führen müssen.

Soweit eine Untersuchung geboten ist, genügen die in dem Industriebereich üblichen Untersuchungsmethoden, auch wenn damit nicht alle Vertragswidrigkeiten erkannt werden können.⁸⁸ Dagegen kann nicht auf eine Untersuchung verzichtet werden, weil der Verkäufer unaufgefordert ein Zertifikat über die mechanischen Materialeigenschaften der Ware überreicht.⁸⁹ Allerdings hätte dieser Umstand möglicherweise für den Käufer zu einer Entlastung nach Art. 40 CISG führen können. Art. 40 CISG kann dem Käufer auch helfen, wenn

69 *Obergericht des Kantons Zug*, IHR 2014, 149 (6.5).

70 *Audiencia Provincial de Barcelona*, CISG-online Nr. 2531.

71 Vgl. *Staudinger/Magnus*, Art. 71 CISG Rn. 46 f.

72 *Rechtbank Rotterdam*, Ur. v. 2.4.2014, CISG-Niederlande, und *Rechtbank Oost-Brabant*, CISG-online Nr. 2423.

73 *Dafür Handelsgericht St. Gallen*, IHR 2014, 16 (18); dagegen *ICC Arbitration Case No. 16015*, Yearbook Commercial Arbitration XXXVIII, 2013, 174 (198).

74 *Tribunal Supremo*, Ur. v. 9.7.2014, CISG-Spanisch.

75 *OLG Brandenburg*, IHR 2014, 228 (230) = BeckRS 2014, 14273.

76 *Handelsgericht Zürich*, CISG-online Nr. 2562.

77 *OLG Koblenz*, Ur. v. 10.9.2013 – 3 U 223/13, BeckRS 2013, 16570.

78 *OLG Koblenz*, Ur. v. 10.9.2013 – 3 U 223/13, BeckRS 2013, 16570.

79 *Tribunal Supremo*, CISG-online Nr. 2578.

80 *OLG Koblenz*, IHR 2014, 60 (62) = BeckRS 2015, 12100.

81 *OLG Hamm*, ZVVertriebsR 2015, 235.

82 *OLG Koblenz*, IHR 2014, 60 (62) = BeckRS 2015, 12100.

83 *OLG Brandenburg*, IHR 2014, 228 (231) = BeckRS 2014, 14273; *Gerechthof 's Hertogenbosch*, Ur. v. 6.8.2013, CISG-Niederlande.

84 *Cour de Cassation*, Ur. v. 4.11.2014, CISG-France.

85 Sehr übersichtlich zu den sich daraus ergebenden Alternativen *Gerechthof Den Haag*, Ur. v. 21.5.2013, CISG-Niederlande.

86 *Gerechthof Den Haag*, Ur. v. 21.5.2013, CISG-Niederlande.

87 *OLG Brandenburg*, IHR 2014, 228 (231) = BeckRS 2014, 14273.

88 *Rechtbank Rotterdam*, CISG-online Nr. 2558.

89 *AA Gerechthof 's Hertogenbosch* CISG-online Nr. 2582.

der Verkäufer die anschließend weiterverkaufte Ware auf einem Markt erworben hat, der ein „Misstrauen“ im Hinblick auf die Qualität der Ware hätte schüren müssen.⁹⁰ Dagegen kommt eine Berufung auf Art. 40 kaum in Betracht, wenn die Kaufsache in Zusammenarbeit mit dem Käufer und dessen Endabnehmer entwickelt wurde.⁹¹

b) *Rechtsbehelfe des Käufers.* Hat der Käufer die Vertragswidrigkeit oder den Rechtsmangel ordnungsgemäß angezeigt, steht ihm das gesamte Spektrum der nach Art. 45 CISG vorgesehenen Rechtsbehelfe zur Verfügung. Anders als nach dem Kaufrecht des BGB ist der Käufer nicht verpflichtet, dem Verkäufer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben⁹² oder eine Nachfrist zu setzen.⁹³ Vielmehr kann der Käufer bei jeder Leistungsstörung des Verkäufers entweder Erfüllung verlangen oder Schadensersatz⁹⁴ geltend machen sowie unter bestimmten weiteren Voraussetzungen den Kaufvertrag aufheben, Art. 45 ff. CISG. Bei Lieferung vertragswidriger Ware kann der Käufer auch den Kaufpreis herabsetzen, Art. 50 CISG, oder Nachbesserung oder Ersatzlieferung fordern, Art. 46 II und III CISG.

Allerdings kann der Käufer wegen der Lieferung vertragswidriger Ware Ersatzlieferung nur verlangen oder den Vertrag nur aufheben, wenn die Vertragsverletzung des Verkäufers wesentlich iSd Art. 25 CISG, mithin schwerwiegend ist, Art. 49 I Buchst. a CISG. Das UN-Kaufrecht ist von der Tendenz geprägt, die Vertragsaufhebung – Gleiches gilt für das Verlangen von Ersatzlieferung – zu Gunsten anderer Rechtsbehelfe zurückzudrängen und nur als ultima ratio vorzusehen.⁹⁵ Folglich muss die vertragswidrige Ware für den Käufer weitgehend ohne Nutzen sein; im Fall einer eingeschränkten Nutzbarkeit wird hingegen vielfach eine wesentliche Vertragsverletzung nicht vorliegen.⁹⁶ Ebenso fehlt es an einer wesentlichen Vertragsverletzung, wenn die Vertragswidrigkeit unter zumutbaren Umständen beseitigt werden kann,⁹⁷ der Käufer die Ware trotz der Vertragswidrigkeit dauerhaft für den vorgesehenen Zweck verwendet⁹⁸ oder der Käufer bereit ist, die Ware zu einem geringeren Preis zu akzeptieren.⁹⁹ Dagegen ist eine wesentliche Vertragsverletzung anzunehmen, wenn wegen der um 20 % geringeren Leistung eines Stromgenerators die dem Verkäufer bekannte, beabsichtigte Stromversorgung des Betriebs des Käufers nicht gesichert ist¹⁰⁰ oder ein mit einer Traglast von 195 t verkaufter Auflieger bereits bei einer Last von 129 t einen Achsbruch erleidet.¹⁰¹

Auch im Falle anderer Vertragsverletzungen bedarf es grundsätzlich einer wesentlichen Störung, um den Vertrag aufheben zu können, Art. 49 I Buchst. a CISG. Die Wesentlichkeit mag im Falle eines handelsrechtlichen Fixtermins vorliegen¹⁰² und ist jedenfalls dargetan, wenn der Verkäufer schlicht die Erfüllung des Vertrags verweigert und bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht von seinem Standpunkt abrickt.¹⁰³ Die Verletzung eines vertraglich vorgesehenen exklusiven Bezugsrechts ist jedoch nicht wesentlich, wenn der Käufer selbst die Aufrechterhaltung des Vertrags gegen eine Reduktion des Kaufpreises vorschlägt.¹⁰⁴

Die Aufhebung des Vertrags erfolgt durch eine Erklärung, Art. 26 CISG, die innerhalb angemessener Frist erfolgen muss, Art. 49 II CISG. Eine Aufhebungserklärung sechs Monate nach Entdecken der Vertragswidrigkeit ist verspätet.¹⁰⁵ Dagegen ist mit einer am 13.1. erklärten Aufhebung die Frist gewahrt, wenn der Käufer am 15.12. Kenntnis von Umfang und Tragweite der Vertragswidrigkeit hatte.¹⁰⁶

Anstatt den Vertrag wegen der Lieferung vertragswidriger Ware aufzuheben oder Nachbesserung oder Ersatzlieferung

zu fordern, kann der Käufer auch den Kaufpreis herabsetzen, Art. 50 CISG. Auf das Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung kommt es zur Wahrnehmung dieses Rechtsbehelfs nicht an. Allerdings muss das Verlangen des Käufers, den Kaufpreis herabsetzen zu wollen, mit der gebotenen Deutlichkeit erklärt werden. Die Erklärung der Aufrechnung oder die Geltendmachung einer Zurückbehaltung genügen nicht.¹⁰⁷

5. Pflichtverletzungen des Käufers

Unter besonderen Umständen mag auch die nicht rechtzeitige Zahlung des Kaufpreises eine wesentliche Vertragsverletzung des Käufers begründen und den Verkäufer zur Aufhebung des Vertrags berechtigen.¹⁰⁸ Sicherer ist es für den Verkäufer jedoch, dem Käufer zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen und erst nach deren Ablauf den Vertrag unter Berufung auf Art. 64 I Buchst. b CISG aufzuheben. Wenn eine Aufhebung des Vertrags als Reaktion auf die nicht vertragsgemäße Zahlung des Kaufpreises nicht in Betracht kommt, wird der Verkäufer weiterhin darauf bestehen, dass der Käufer den Kaufpreis zahlt. Anspruchsgrundlage ist dann Art. 62 CISG.¹⁰⁹

Unabhängig von der Geltendmachung weiterer Schäden wegen der nicht rechtzeitigen Zahlung kann der Gläubiger zudem auf die ausstehenden Zahlungen nach Art. 78 CISG Zinsen verlangen. Art. 78 CISG regelt jedoch nicht die Höhe des Zinses.¹¹⁰ Die in der Praxis immer wiederkehrende Heranziehung des gesetzlichen Verzugszinssatzes¹¹¹ begegnet allerdings Bedenken. Verzugszinsen setzen in aller Regel ein Verschulden des Schuldners voraus, vgl. §§ 288 I, 286 IV BGB. Die Zinszahlungspflicht nach Art. 78 CISG erwartet jedoch kein Verschulden, sondern wird allein auf Grund der trotz Fälligkeit nicht rechtzeitigen Zahlung (Fälligkeitsszinsen) ausgelöst.

6. Schadensersatz

Grundlagen für einen Anspruch auf Schadensersatz sind insbesondere Art. 45 I Buchst. b und Art. 61 I Buchst. b CISG. Vorbehaltlich eines Zurückhalterrechts nach Art. 71 CISG, einer Entlastung nach Art. 80 CISG oder einer Befreiung nach Art. 79 CISG¹¹² begründet jede Verletzung vertraglicher Pflichten vertragliche Schadensersatzansprüche, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt. Art. 74 ff. CISG regeln den Umfang des zu ersetzenden Schadens. Allerdings ist noch

90 *Tribunal Supremo*, CISG-online Nr. 2578.

91 *OLG Koblenz*, IHR 2014, 60 (62) = BeckRS 2015, 12100.

92 *BGHZ* 202, 258 = NJW 2015, 867 = IHR 2015, 8 Rn. 45.

93 Missverständnis *OLG Hamm*, ZVertriebsR 2015, 235.

94 S. dazu u. III 6.

95 *BGHZ* 202, 258 = NJW 2015, 867 Rn. 24.

96 *BGHZ* 202, 258 = NJW 2015, 867 Rn. 26; aA wohl *Handelsgericht Zürich*, CISG-online Nr. 2562.

97 *BGHZ* 202, 258 = NJW 2015, 867 Rn. 28.

98 *BGHZ* 202, 258 = NJW 2015, 867 Rn. 28.

99 *Bundesgericht* (Schweiz), CISG-online Nr. 2560.

100 *OLG Koblenz*, IHR 2014, 64 (65) = BeckRS 2015, 12545.

101 *Rechtbank Arnhem*, Urt. v. 10.10.2012, CISG-Niederlande.

102 *OLG Köln*, IHR 2015, 60 (64) = BeckRS 2014, 03701.

103 *OLG Brandenburg*, IHR 2013, 245 (249) = BeckRS 2013, 03287.

104 *ÖstOGH*, IHR 2014, 149.

105 *Gerechthof 's Hertogenbosch*, Urt. v. 18.2.2014, CISG-Niederlande.

106 *Handelsgericht Zürich*, CISG-online Nr. 2562.

107 *OLG Schleswig*, IHR 2014, 226 (228) = BeckRS 2013, 21785.

108 *Gerechthof Den Haag*, CISG-online Nr. 2589.

109 *OLG Brandenburg*, Urt. v. 19.3.2009 – 12 U 173/08, BeckRS 2009, 10121.

110 Zu unterschiedlichen Lösungsansätzen s. *Piltz*, NJW 2013, 2567 (2572).

111 So etwa *OLG Karlsruhe*, Urt. v. 2.8.2013 – 4 U 31/13, BeckRS 2014, 11901.

112 Zu Art. 71, 79 und 80 CISG s. o. unter III 3 c.

nicht entschieden, ob der erforderliche Grad der richterlichen Überzeugung vom Nachweis des Schadens autonom aus dem CISG („reasonableness“) oder aus Vorschriften des nationalen Rechts wie etwa § 287 ZPO zu entnehmen ist.¹¹³ Soweit der Vertrag wegen einer Vertragsverletzung aufgehoben wird, kann der Schadensersatzgläubiger auch die Mehrkosten eines angemessenen Deckungsgeschäfts als Schaden geltend machen, Art. 75 CISG. Wenn jedoch alle Voraussetzungen für eine Aufhebung des Vertrags vorliegen und etwa wegen ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung des Schuldners die Nichterfüllung des Vertrags mit Sicherheit feststeht, ist die Vertragsaufhebung nicht als Voraussetzung erforderlich, um ein Deckungsgeschäft mit den Folgen des Art. 75 CISG vornehmen zu können.¹¹⁴

Grundsätzlich sind alle durch die Vertragsverletzung ausgelösten Verluste als Schaden erstattungsfähig, soweit sie bei Vertragsabschluss aus der Perspektive der die Vertragsverletzung begehenden Partei objektiv vorhersehbar waren, Art. 74 CISG. Dazu zählen auch die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung. Die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens hingegen werden von der Rechtsprechung praktisch ausnahmslos als nicht von dem UN-Kaufrecht erfasste Materie qualifiziert.¹¹⁵ Unter Bestätigung dieses Grundsatzes für die bei dem eigenen Gericht anfallenden Kosten ist nun allerdings wohl erstmals entschieden worden, dass die Kosten

für einen von einem ausländischen Gericht beauftragten Sachverständigen nach Art. 74 CISG erstattbar sind.¹¹⁶ Zudem hat ein US-amerikanisches Gericht geurteilt, dass „Art. 74 does not unambiguously bar the recovery of fees and costs“¹¹⁷. In dem Verfahren ging es lediglich um die Anerkennung von Rechtsanwaltsgebühren aus einem Schiedsspruch, so dass die Bedeutung dieses Urteils nicht überbewertet werden darf. Vielleicht deuten sich hier aber auch erste Schritte zu einer Öffnung von Art. 74 CISG für die Erstattung von Kosten an, die einer Partei als Folge eines gerichtlichen Verfahrens erwachsen, das durch eine Verletzung des Vertrags durch die andere Partei ausgelöst wurde. Eine solche Öffnung würde nicht nur helfen, wenn das nationale Recht entweder überhaupt keine oder – wie ganz überwiegend die internationale Praxis – nur eine unzureichende Kostenerstattung vorsieht, sondern auch einen Ansatz vermitteln, um einen Ausgleich für in manchen Ländern zulässige Erfolgshonorare oder Kosten der Prozessfinanzierung zu erlangen. ■

113 BGH, IHR 2014, 58 (59) = BeckRS 2013, 14791.

114 OLG Brandenburg, IHR 2013, 245 (250) = BeckRS 2013, 03287.

115 Vgl. Schwenzler in *Schlechtriem/Schwenzler*, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht – CISG, 6. Aufl. 2013, Art. 74 Rn. 28 ff.

116 *Rechtbank Gelderland*, CISG-online 2541 (2.56).

117 *United States District Court, Southern District of New York*, IHR 2015, 66 (68).

Forum

Richter am BGH Harald Reiter*

Die Rechtsnatur des Entschädigungsanspruchs wegen unangemessener Verfahrensdauer

Vor rund dreieinhalb Jahren trat das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Kraft. Eine erste praktische und rechtspolitische Bilanz der Neuregelung fällt positiv aus, wie auch der jüngst vorgelegte Evaluierungsbericht der Bundesregierung zeigt. Dieser gibt darüber hinaus Veranlassung, die dogmatische Einordnung des Entschädigungsanspruchs nach § 198 GVG kritisch zu hinterfragen. Hierzu nimmt der Beitrag Stellung.

I. Einleitung

Bereits der englische König *Johann Ohneland* versprach seinen Untertanen im Jahr 1215 in der Magna Charta, dass er die Gewährung von Recht und Gerechtigkeit nicht verzögern werde. Zugleich versprach er aber auch, dass er Recht und Gerechtigkeit nicht verweigern werde. Schon damals wurde also erkannt, dass die zügige Erledigung eines Rechtsstreits keinen Selbstzweck darstellt und ein schnelles, aber falsches Urteil keinen Rechtsfrieden schafft. Gute Justiz braucht eben ihre Zeit.¹

Das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011 (im Folgenden: ÜGRG)² belegt, dass die in der Magna Charta angesprochene Problematik weiterhin Aktualität besitzt. Mit dem Haftungstatbestand des § 198 GVG und den dazu ergangenen weiteren Vorschriften hat der Gesetzgeber ein dem deutschen Recht bislang unbekanntes

Rechtsinstitut eingeführt, das dem Bürger unter gleichzeitiger Beachtung der zur Verfahrensbeschleunigung gegenläufigen Rechtsgüter eine Kompensation für Nachteile verschaffen soll, die er durch die Verletzung seines „Rechts auf angemessene Verfahrensdauer“ erleidet.³ Der zentrale Haftungstatbestand (§ 198 GVG) kann dabei auf die schlichte Formel reduziert werden: „Bei unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens ist angemessen zu entschädigen.“ Die Norm ist damit an Unbestimmtheit kaum noch zu übertreffen.

II. Erste praktische und rechtspolitische Bilanz

Rund dreieinhalb Jahre nach Inkrafttreten hat die Regelung der §§ 198 ff. GVG durch die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes klare Konturen gewonnen, so dass die Entschädigungsgerichte damit gut zurechtkommen. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zeigt sich dies unter anderem daran, dass von den Oberlandesgerichten kaum noch Revisionen zugelassen werden.⁴ Bereits mit dem Inkrafttreten des ÜGRG war dessen Evaluierung nach Ablauf

* Der Autor ist Mitglied des für öffentlich-rechtliche Ersatzleistungen zuständigen III. Zivilsenats des BGH.

1 *Magnus*, ZJP 2012, 75 (91); s. auch BGHZ 187, 287 = NJW 2011, 1072 Rn. 14.

2 BGBl. I 2011, 2302; hierzu *Althammer/Schäuble*, NJW 2012, 1.

3 Vgl. *Schlick*, FS Tolksdorf, 2014, 549.

4 Eine umfassende Dokumentation und Kommentierung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung findet sich bei BeckOGK BGB/Dörr, 3.11.2014, § 839 Rn. 1232 ff.